

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösing am 30.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bösing betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen. Der Auftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.
- (3) Einzelheiten zur pädagogischen Arbeit, zu den Betreuungsformen, Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen und zum Ablauf des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

1. Mögliche Angebotsformen in den Kindergärten sind:

- **Regelgruppen in den Kindergärten**
- **Regelgruppe im Waldkindergarten**
- **Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten**
- **Altersgemischte Gruppen mit Regelöffnungszeit**
- **Altersgemischte Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten**

2. Mögliche Angebotsformen in der Kinderkrippe sind:

- **U3-Betreuung mit Regelöffnungszeit**
- **U3-Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit**
- **U3-Betreuung mit Regelöffnungszeit (Platzsharing)**
- **U3-Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit (Platzsharing)**

(2) Die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Betreuungsform richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem beantragten Betreuungsumfang und der jeweils geltenden Konzeption der Einrichtung.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Sind diese nicht festgelegt, beginnt das Betreuungsjahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt und endet durch Abmeldung, Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids.

(3) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt in Textform gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, sofern die Benutzungsordnung keine abweichende Frist vorsieht.

(4) Für Schulanfänger endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Einschulung erfolgt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird auf 11 Monate berechnet (für den Monat August werden keine Gebühren erhoben).

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes und
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Gemeinde Bösinggen vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend dort wohnen.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

Für den Monat August entsteht keine Gebührenschuld.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, beträgt die Gebühr für diesen Monat 50 v.H. (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.

(4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

(5) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung nach § 6 der Benutzungsordnung sowie bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösinggen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösinggen, den 31.07.2026

Peter Schuster
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Die Gebühr im **Regelkindergarten** und im **Waldkindergarten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	181,00 €	189,00 €
2 Kinder	141,00 €	146,00 €
3 Kinder	96,00 €	100,00 €
4 und mehr Kinder	32,00 €	33,00 €

(3) Die Gebühr im **Kindergarten mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	227,00 €	236,00 €
2 Kinder	176,00 €	183,00 €
3 Kinder	120,00 €	125,00 €
4 und mehr Kinder	39,00 €	41,00 €

(4) Die Gebühr im **Kindergarten für U3-Betreuung in altersgemischten Gruppen mit Regelöffnungszeit** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	509,00 €	530,00 €
2 Kinder	380,00 €	395,00 €
3 Kinder	256,00 €	266,00 €
4 und mehr Kinder	100,00 €	105,00 €

(5) Die Gebühr im **Kindergarten für U3-Betreuung in altersgemischten Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	537,00 €	559,00 €
2 Kinder	399,00 €	416,00 €
3 Kinder	269,00 €	280,00 €
4 und mehr Kinder	106,00 €	110,00 €

(6) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Regelöffnungszeit** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	537,00 €	559,00 €
2 Kinder	399,00 €	416,00 €
3 Kinder	269,00 €	280,00 €
4 und mehr Kinder	106,00 €	110,00 €

(7) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	671,00 €	698,00 €
2 Kinder	499,00 €	520,00 €
3 Kinder	337,00 €	350,00 €
4 und mehr Kinder	132,00 €	138,00 €

(8) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Regelöffnungszeit (Platzsharing)** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	335,00 €	349,00 €
2 Kinder	250,00 €	260,00 €
3 Kinder	168,00 €	175,00 €
4 und mehr Kinder	66,00 €	69,00 €

(7) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Verlängerten Öffnungszeiten (Platzsharing)** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	419,00 €	435,00 €
2 Kinder	312,00 €	324,00 €
3 Kinder	211,00 €	219,00 €
4 und mehr Kinder	83,00 €	86,00 €

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösing am 30.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bösing betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit dem KiTaG und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen. Der Auftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.
- (3) Einzelheiten zur pädagogischen Arbeit, zu den Betreuungsformen, Betreuungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen und zum Ablauf des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

1. Mögliche Angebotsformen in den Kindergärten sind:

- **Regelgruppen in den Kindergärten**
- **Regelgruppe im Waldkindergarten**
- **Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten**
- **Altersgemischte Gruppen mit Regelöffnungszeit**
- **Altersgemischte Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten**

2. Mögliche Angebotsformen in der Kinderkrippe sind:

- **U3-Betreuung mit Regelöffnungszeit**
- **U3-Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit**
- **U3-Betreuung mit Regelöffnungszeit (Platzsharing)**
- **U3-Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit (Platzsharing)**

(2) Die Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Betreuungsform richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem beantragten Betreuungsumfang und der jeweils geltenden Konzeption der Einrichtung.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Sind diese nicht festgelegt, beginnt das Betreuungsjahr am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses richten sich nach den §§ 2 bis 4 der Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt und endet durch Abmeldung, Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids.

(3) Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt in Textform gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, sofern die Benutzungsordnung keine abweichende Frist vorsieht.

(4) Für Schulanfänger endet das Benutzungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Einschulung erfolgt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird auf 11 Monate berechnet (für den Monat August werden keine Gebühren erhoben).

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes und
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt oder bei Änderung des Betreuungsumfangs erfolgt auf Antrag eine Neufestsetzung der Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Gemeinde Bösinggen vorbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend dort wohnen.

(2) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschuld entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

Für den Monat August entsteht keine Gebührenschuld.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, beträgt die Gebühr für diesen Monat 50 v.H. (§ 5 Abs. 2).

(3) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.

(4) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

(5) Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung nach § 6 der Benutzungsordnung sowie bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bösinggen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösinggen, den 31.07.2026

Peter Schuster
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Die Gebühr im **Regelkindergarten** und im **Waldkindergarten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	181,00 €	189,00 €
2 Kinder	141,00 €	146,00 €
3 Kinder	96,00 €	100,00 €
4 und mehr Kinder	32,00 €	33,00 €

(3) Die Gebühr im **Kindergarten mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	227,00 €	236,00 €
2 Kinder	176,00 €	183,00 €
3 Kinder	120,00 €	125,00 €
4 und mehr Kinder	39,00 €	41,00 €

(4) Die Gebühr im **Kindergarten für U3-Betreuung in altersgemischten Gruppen mit Regelöffnungszeit** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	509,00 €	530,00 €
2 Kinder	380,00 €	395,00 €
3 Kinder	256,00 €	266,00 €
4 und mehr Kinder	100,00 €	105,00 €

(5) Die Gebühr im **Kindergarten für U3-Betreuung in altersgemischten Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	537,00 €	559,00 €
2 Kinder	399,00 €	416,00 €
3 Kinder	269,00 €	280,00 €
4 und mehr Kinder	106,00 €	110,00 €

(6) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Regelöffnungszeit** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	537,00 €	559,00 €
2 Kinder	399,00 €	416,00 €
3 Kinder	269,00 €	280,00 €
4 und mehr Kinder	106,00 €	110,00 €

(7) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	671,00 €	698,00 €
2 Kinder	499,00 €	520,00 €
3 Kinder	337,00 €	350,00 €
4 und mehr Kinder	132,00 €	138,00 €

(8) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Regelöffnungszeit (Platzsharing)** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	335,00 €	349,00 €
2 Kinder	250,00 €	260,00 €
3 Kinder	168,00 €	175,00 €
4 und mehr Kinder	66,00 €	69,00 €

(7) Die Gebühr für die **U3-Betreuung in der Krippe mit Verlängerten Öffnungszeiten (Platzsharing)** beträgt monatlich:

Zahl der Kinder in einer Familie	Kindergartenjahr 2026/2027	Kindergartenjahr 2027/2028
1 Kind	419,00 €	435,00 €
2 Kinder	312,00 €	324,00 €
3 Kinder	211,00 €	219,00 €
4 und mehr Kinder	83,00 €	86,00 €